



BENNO STUDER

OHNE ERBSCHEIN KEIN ERBE

Unser Erbspezialist Benno Studer informiert uns anhand eines konkreten Falles über das wichtigste Dokument im Erbrecht.

Meine Eltern haben einen Ehevertrag abgeschlossen. Sie waren immer der festen Überzeugung, dass das Erbe erst nach dem Tod des zweiten Elternteils auf mich und meine Schwester übergehen solle. Dieser Überzeugung sind wir Kinder auch, weil die Eltern schliesslich das ganze Vermögen gemeinsam erarbeitet haben.»

Trotz Ehevertrag verlangt nun die Bank eine Erbscheinigung. Sie weigert sich, die Vermögenswerte auf die Mutter zu übertragen.

Was ist da schief gelaufen?

Die Antwort des Erbspezialisten: Mit dem Ehevertrag haben Ihre Eltern das gemeinsam erarbeitete Vermögen dem überlebenden Ehegatten zugewendet (Fachausdruck: Gesamtsumme beider Vorschläge). Mit dem Ehevertrag haben sie jedoch an der gesetzlichen Erbfolge nichts geändert, d. h. der Nachlass ist nach Gesetz hälftig auf die Nachkommen und hälftig auf den überlebenden Ehegatten aufzuteilen. Nur – in Ihrem Fall besteht gar keine Nachlassmasse, weil durch den Ehevertrag Ihre Mutter das ganze Vermögen erhält. Der Ehevertrag allein gibt jedoch nicht das Recht, die Vermögenswerte übertragen zu lassen.

Um das ganze Vermögen nun auf die Mutter zu übertragen, braucht



es einen Erbschein oder eine Erbscheinigung. Diese wird folgendermassen definiert:

«Der Begriff Erbscheinigung bedeutet die von der zuständigen Behörde ausgestellte Bestätigung, welche Person oder Personen die alleinigen Erben eines bestimmten Erblassers sind und somit das ausschliessliche Recht haben, den Nachlass in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen.»

Mit anderen Worten: Die Bank will wissen, wer alles Erbe ist. Im Erbschein werden daher Ihre Mutter, die Schwester und Sie aufgeführt. Sie müssen die Bankunterlagen mitunterzeichnen, damit die Vermögenswerte auf die Mutter übertragen werden können.

Weil weder ein Testament noch ein Erbvertrag vorliegt, in dem die Mutter als Alleinerbin bestimmt wurde, gilt die gesetzliche Erbfolge. Sie als Kinder haben keinen Anspruch auf Vermögenswerte, müssen aber trotzdem unterschreiben. In Ihrem Fall ist dies kein Problem, weil Sie der Vermögensübertragung zustimmen.

Es gibt aber auch andere Fälle, in denen sich Kinder fragen: Wieso muss ich unterzeichnen, wenn ich nichts erhalte.

Wenn die Unterschrift verweigert wird (was vorkommt), gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder die überlebende Ehefrau erkaufte sich die Unterschrift oder verlangt die gerichtliche Zuweisung der Vermögenswerte. Die Bank wird die Übertragung nur mit Zustimmung aller gesetzlichen Erben oder durch ein Urteil vornehmen. Besonders ärgerlich ist die Situation, wenn die Ehegatten gemeinsam eine Wohnung oder ein Haus während der Ehe gekauft haben. Mit der Erbeinsetzung kann der überlebende Ehegatte im Grundbuch als Alleineigentümer eingetragen werden. Andernfalls muss ein Erbteilungsvertrag (mit entsprechend höheren Kosten) abgeschlossen werden, in dem die Nachkommen der Eigentumsübertragung zustimmen.

Deshalb: Nur der Erbschein gibt Zugriff auf das Nachlassvermögen. Eine Vermögensübertragung durch Ehevertrag allein genügt nicht. Es braucht zusätzlich eine Erbeinsetzung.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.
www.studer-law.com